

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz SE, München

im Folgenden: „**AZSE**“

und der

Allianz Global Health GmbH,

(vormals „Allianz Venture Partners Beteiligungs GmbH“), München

im Folgenden: „**AGH**“

§ 1

Beherrschung durch die AZSE

1. Die AGH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AZSE. Die AZSE ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der AGH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
2. Die AZSE wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand ausüben.

§ 2

Gewinnabführung

1. Die AGH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die AZSE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Als Gewinn darf nur der Betrag abgeführt werden, der nach Abzug der durch Gesetz, Verordnung oder aufsichtsbehördlich vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
2. Die AGH kann mit Zustimmung der AZSE Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der AZSE aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Die AZSE ist entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die AGH kann von der AZSE auch während eines Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 verlangen. Der Gesamtbetrag der geleisteten Abschlagszahlungen darf die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruchs nicht überschreiten. Stellt sich bei Feststellung des Jahresabschlusses heraus, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AGH der AZSE den übersteigenden Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ist ein möglicher Erstattungsanspruch der AZSE in Höhe des jeweils gültigen 1-Monats-Euribor zuzüglich 100 Basispunkte p.a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses hat die AGH geleistete Abschlagszahlungen auch dann weder vollständig noch teilweise an die AZSE zu erstatten, wenn aktualisierte Prognosen ergeben, dass der auszugleichende Verlust voraussichtlich geringer sein oder gar nicht anfallen wird.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der AZSE und der Gesellschafterversammlung der AGH.
2. Der Vertrag wird nach Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Zustimmungen mit seiner Eintragung in das Handelsregister der AGH wirksam und gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2017. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt in jedem Fall erst ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der AGH.
3. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - die teilweise oder vollständige Veräußerung der Beteiligung der AZSE an der AGH.

§ 5
Ausfertigungen

Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare ausgefertigt.

Für die Allianz SE

München, 14.02.2017


.....
Unterschrift

Dr. Günther Thallinger
THALLINGER
.....
Name in Druckbuchstaben


.....
Unterschrift

Dr. Werner Zedelius
ZEDELIUS
.....
Name in Druckbuchstaben

Für die Allianz Global Health GmbH

München, 14.02.2017


.....
Unterschrift

Dr. Birgit König
.....
Name in Druckbuchstaben